

Satzung des Vereins Bamberger Sportkegler e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- a) Der Verein führt den Namen „Verein Bamberger Sportkegler e.V.“ und hat seinen Sitz in Bamberg.
- b) Er ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- a) Pflege und Förderung des Kegelsports nach den Bestimmungen des DKB.
- b) Zu den Aufgaben des Vereins gehören Insbesondere die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und die Austragung von Meisterschaften nach der Sportordnung des DKB.
- c) Der Verein steht auf dem Boden des reinen Amateursportes und ist politisch und konfessionell neutral.
- d) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- e) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- l) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- a) Der Verein Bamberger Sportkegler wird gebildet aus den einzelnen Kegelklubs, sowie aus den Kegel-Abteilungen der Turn- und Sportvereine Bambergs und Umgebung.
Mit der Mitgliedschaft beim Bayerischen Sportkegler-Verband und dem Deutschen Kegler-Bund verbunden.
- c) Ferner müssen die Mitglieder des Vereins durch ihren Klub oder Sportverein beim Bayerischen Landessportverband gemeldet sein, zwecks Unfallversicherung. Für Schadenshaftungen, die sich aus der Nichtanmeldung eines Mitgliedes beim BLSV ergeben, haftet allein der Kegelklub oder der Verein einer Sportkegler-Abteilung.
- d) Als aktive Mitglieder gelten alle Mitglieder, die aktiv den Kegelsport ausüben und als solche gemeldet sind.
- e) Als passive Mitglieder gelten alle Mitglieder, die den Kegelsport nicht in den Wettbewerben ausüben und nur den einfachen Beitrag entrichten.
- t) Die Ehrenmitglieder des Vereins haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes und sind von Vereinsbeiträgen befreit.

§ 4 Geschäftsjahr

- a) Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vorn 1. Januar bis 31. Dezember.
- b) Das Sportjahr hält sich an die Bestimmungen des Landesverbandes.

§ 5 Beiträge

Die von den Mitgliedern zu leistenden Beträge werden jeweils bei der Jahreshauptversammlung vom Verein festgesetzt und gleichzeitig die Zahlungstermine bestimmt. Klubs und Kegelabteilungen, die mit der Zahlung des Beitrages mehr als 2 Monate im Rückstand sind, können von der Vereinsleitung bis zur Zahlung von allen Veranstaltungen und Wettbewerben gesperrt werden und gehen für die Dauer der Sperrzeit aller Punkte verlustig.

§ 6 Vorstandschaft

- a) Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen:
 1. dem 1. Vorsitzenden
 2. dem 2. Vorsitzenden

b) Dem Vorstand sind beigeordnet:

- der Kassier
- der Schriftführer
- der 1. Sportwart (gegebenenfalls 2., 3. und 4. Sportwart)
- der 1. Jugendwart und 2. Jugendwart
- die Mädelswartin
- die Frauenwartin
- der Pressewart
- die Kassenrevisoren

§ 7 Wahl der Vorstandschaft

Der Vorstand wird durch die Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit endet erst mit dem Eintrag des neuen Vorstandes in das Vereinsregister.

§ 8 Vertretung des Vereins

Der Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist zur Vertretung allein befugt.

§ 9 Ausschüsse

Dem Sportwart wird ein Sportausschuss beigegeben, der in strittigen sportlichen Angelegenheiten mitentscheidet.

Bei größeren Veranstaltungen kann ein Festausschuss, bei Grunderwerb ein Finanzausschuss gebildet werden.

Der Vorstand hat Sitz und Stimme in allen Ausschüssen.

§ 10 Mitgliederversammlung

a) Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Generalversammlung statt. die vom Vorstand einberufen und geleitet wird.

b) Die Einberufungspflicht beträgt vierzehn Tage und wird durch schriftliche Einladung an die Klubs und Kegelabteilungen getätigt.

Der Einladung wird die Tagesordnung der Generalversammlung beigelegt.

c) Außerordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand und von einer zweidrittel Mehrheit der Stimmberechtigten jederzeit einberufen und beantragt werden.

d) Die Generalversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen.

e) Bei Stimmgleichheit gelten gestellte Anträge als abgelehnt.

Stimmberechtigt ist jeder dem Verein angeschlossener Klub oder Abteilung durch den Vorstand des betreffenden Klubs bzw. Abteilungsleiters. Bei deren Verhinderung durch einen schriftlich bestellten Vertreter.

l) Jeder Klub oder Abteilung erhält für je angefangene 10 Mitglieder eine Stimme. Für die Stimmzuteilung ist die letzte Jahresmeldung maßgebend.

g) Ausschließliche Aufgaben der Generalversammlung sind:

1. Wahl der Vorstandschaft,
2. Satzungsänderungen.
3. Festsetzung der Beiträge.
4. Entscheidung über gestellte Anträge.

§ 11 Beurkundung der Beschlüsse

Beschlüsse der Generalversammlung sind in einem Protokoll festzulegen. Das Protokoll wird von dem die Versammlung führenden Vorstand und dem Schriftführer durch Unterschrift bestätigt.

§ 12 Tätigkeit

a) Der Schriftführer fertigt Protokolle, Versammlungs- und Beratungsniederschriften aus und erledigt alle schriftlichen Arbeiten.

b) Der Kassler verwaltet die Vereinskasse. Zahlungen über DM 500,- dürfen nur auf schriftliche Anweisung des Vorstandes erfolgen.

c) Der Pressewart berichtet über die Veranstaltungen und Sportergebnisse des Vereins an die Tages- und Fachpresse.

Veröffentlichungen aller Art, welche dem Verein in Sport oder Verwaltung Verpflichtungen auferlegen müssen vom Vorstand genehmigt werden.

d) Der Sportwart regelt mit Unterstützung seiner Vertreter und eines Sportausschusses die kegelsportliche Tätigkeit des Vereins nach den Weisungen des Vereinsvorstandes.

e) Von der Generalversammlung werden 2 Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, welche die Pflicht und das Recht haben, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 13 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Austritt
2. Auflösung des Klubs
3. Ausschluss

Der Austritt ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig.

Während des Jahres kann ein Austritt nur im Falle der Auflösung eines Klubs erfolgen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt durch den erweiterten Ausschuss, der sich aus der Vorstandschaft, dem Ältestenrat und den Vorständen der einzelnen Klubs zusammensetzt.

Der Ausschluss ist zulässig:

- a) wegen Schädigung des Vereins und unwürdigen Verhaltens;
- b) wegen Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsführung;
- c) wegen Rückstand mit Vereinsbeiträgen länger als 6 Monate;
- d) wegen anhaltenden mangelnden Interesses am Vereinsgeschehen.

Über den Ausschluss wird durch Stimmzettelabgabe entschieden. Einfache Mehrheit genügt.

Das Beschreiten des Rechtsweges ist in allen Fällen ausgeschlossen.

§ 14 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder verpflichten sich zur bestmöglichen Förderung des Vereinszwecks, insbesondere zur pünktlichen Beitragsleistung. Die einzelnen Klubs und Abteilungen sind verpflichtet, Mitglieder aus ihren Reihen auszuschließen, wenn dies von der Vorstandschaft aus Gründen der in § 13 a bis d genannten Fälle oder wegen entehrenden Verhaltens eines Klubmitgliedes im bürgerlichen Leben gefordert wird.

§ 15 Auflösung des Vereins

Satzungsänderungen bedürfen in Abweichung von § 10 einer Zwei Drittel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Das gleiche gilt hinsichtlich der Auflösung des Vereins. Bei Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das vorhandene Vermögen des Vereins der Lebenshilfe für geistig Behinderte e.V., Moosstraße 75, 6600 Bamberg zu.

§ 16 Einhaltung der Satzungen

Jeder Klub erhält zwei Stück der Vereinssatzungen. Er ist verpflichtet, deren Bestimmungen den Klubmitgliedern zur Kenntnis zu bringen und sie genauestens zu beachten.

§ 17 Ältesten- und Ehrenrat

Dem Ältestenrat gehören an:

1. Die Ehrenmitglieder.
2. Fünf von der Generalversammlung zu bestimmende ältere Mitglieder.
3. Der 1. und 2. Vorsitzende des Vereins.
4. Vom Vorstand vorgeschlagene Ehrungen verdienstvoller Mitglieder erfolgen mit Zustimmung des Ehrenrates.

§ 18

Die Satzungen treten mit dem 1. Oktober 1970 in Kraft.

Vorstehende, in der Generalversammlung vom 5. Januar 1964 beschlossene, Neufassung der Satzung wurde heute in das Vereinsregister für Bamberg, Bank VI Nr. 23, eingetragen.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10. Januar 1971 ist die Satzung in § 6 (Vorstandschaft), 7 (Wahl der Vorstandschaft), 8 (Vertretung des Vereins), 9 (Ausschüsse), 10 (Mitgliederversammlung), 11 (Beurkundung der Beschlüsse), 12 (Tätigkeit) und 17 (Ältesten- und Ehrenrat) geändert.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17. Januar 1982 ist die Satzung in § 2 um die Absätze d, e und í erweitert.

Bamberg, den 17. Januar 1982